

# **BGer 1B 234/2022 vom 13. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_234\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_234_2022)

FR: TF 1B 234/2022 du 13 septembre 2022

IT: TF 1B 234/2022 del 13 settembre 2022

## **Regeste**

Strafverfahren; Wechsel des amtlichen Verteidigers | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ) und mit freier Kognition ( BGE 146 II 276 E. 1).

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend den Wechsel der amtlichen Verteidigung. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen. Die Beschwerde ist vom leitenden Staatsanwalt des Kantons Appenzell Ausserrhoden unterzeichnet. Dieser ist für die Strafverfolgung aller Straftaten im ganzen Kantonsgebiet zuständig (vgl. Art. 39 des Justizgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 13. September 2010 [JG/AR, bGS 145.31]). Rechtsprechungsgemäss ist er damit grundsätzlich zur Beschwerdeführung befugt ( BGE 142 IV 196 E. 1.5; Urteil 1B\_64/2022 vom 19. Juli 2022 E. 1.2).

### **E. 1.2**

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und Art. 93 BGG angefochten werden kann. Der angefochtene Entscheid betrifft weder ein Ausstandsbegehren noch die Zuständigkeit einer Rechtspflegeinstanz im Sinne von Art. 92 BGG . Es handelt sich somit um einen "anderen Zwischenentscheid" im Sinne von Art. 93 BGG . Dagegen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b). Da die Gutheissung der Beschwerde vorliegend nicht zu einem das Strafverfahren abschliessenden Endentscheid führen würde, fällt nur ein Eintreten unter dem Titel von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht.

### **E. 1.3**

Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich im Bereich der Beschwerde in Strafsachen um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar ist ( BGE 147 IV 188 E. 1.3.2; 143 IV 175 E. 2.3; 141 IV 289 E. 1.2; je mit Hinweisen). Diese Regelung stützt sich auf die Verfahrensökonomie. In seiner Funktion als oberstes

Gericht soll sich das Bundesgericht grundsätzlich nur ein Mal mit einem Verfahren beschäftigen müssen, und dies nur dann, wenn sicher ist, dass die beschwerdeführende Person tatsächlich einen endgültigen Nachteil erleidet. Rein tatsächliche Nachteile wie eine Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus. Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide bewirken in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3, 143 IV 175 E. 2.3; 133 IV 139 E. 4). Die beschwerdeführende Partei hat bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden die Eintretensvoraussetzungen darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 284 E. 2.3; 141 IV 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin erblickt den nicht wieder gutzumachenden Nachteil darin, dass aufgrund des angefochtenen Rückweisungsentscheids der Strafvorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung ( Art. 158 StGB ) zu verjähren drohe. Weiter habe das Obergericht das strafprozessuale Beschleunigungsgebot ( Art. 5 StPO ) verletzt, indem es für die Beurteilung der beiden Beschwerdeverfahren betreffend den Wechsel der amtlichen Verteidigung mehr als 21 Monate in Anspruch genommen habe.

#### **E. 1.5**

Nach der Rechtsprechung kann der Staatsanwaltschaft ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur entstehen, wenn unmittelbar die Verjährung von Tatvorwürfen droht ( BGE 143 IV 175 E. 2.4 am Schluss; Urteile 1B\_363/2021 vom 5. April 2022 E. 2.5; 1B\_211/2018 vom 27. Juni 2018 E. 2.2). Dies kann aufgrund der pauschalen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vorliegend jedoch nicht angenommen werden. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, zu welchem Zeitpunkt der Eintritt der Verfolgungsverjährung droht und warum es ihr aufgrund des angefochtenen Rückweisungsentscheids nicht möglich sein soll, den Strafvorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung rechtzeitig zur Anklage zu bringen um damit ein verjährungsunterbrechendes erstinstanzliches Urteil zu erwirken (vgl. Art. 97 Abs. 3 StGB ). Dies ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Akten auch nicht ersichtlich. Die von der Beschwerdeführerin aufgrund des angefochtenen Rückweisungsentscheids durchzuführenden Beweismassnahmen scheinen sich auf die Einvernahmen zweier Personen zu beschränken, was mit keinem grossen Aufwand verbunden ist. Der angefochtene Beschluss ist damit nicht geeignet, das Verfahren wesentlich zu verzögern. Sodann räumt die Beschwerdeführerin ausdrücklich ein, dass die Strafuntersuchung nahezu abgeschlossen sei und einzig noch die Schlusseinvernahme des Beschuldigten ausstehe. Eine Anklage scheint damit bei beförderlicher Behandlung der Angelegenheit zeitnah möglich zu sein. Unter den gegebenen Umständen ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der gegen B. \_\_\_\_\_ erhobene Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung vor Eintritt der Verfolgungsverjährung untersucht, gegebenenfalls angeklagt und vom zuständigen Strafgericht erstinstanzlich beurteilt werden kann, womit die Verjährung gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB nicht mehr eintreten könnte. Sollte sich das Verfahren unerwartet komplizieren und in die Länge ziehen, werden die Strafverfolgungsbehörden mit Blick auf einen allfälligen Eintritt der Strafverfolgungsverjährung gehalten sein, die Sache prioritär zu behandeln. Diesem Umstand könnte insbesondere mit der raschen Ansetzung einer Hauptverhandlung Rechnung getragen werden. Besteht aus den genannten Gründen, soweit sich dies aus den

Akten und der Beschwerdeschrift erschliessen lässt, kein Risiko eines baldigen Eintritts der Strafverfolgungsverjährung, stellt auch der Umstand, dass die Vorinstanz über ein Jahr für den angefochtenen Entscheid benötigte, keinen nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil dar. Selbst wenn darin eine Verletzung des strafprozessualen Beschleunigungsgebots nach Art. 5 Abs. 1 StPO zu sehen wäre, würde die Beschwerdeführerin weder daran gehindert werden das Strafverfahren weiterzuführen, noch gegebenenfalls Anklage zu erheben. Der mit dem Rückweisungsentscheid für die Beschwerdeführerin verbundene Mehraufwand sowie die weitere Verlängerung des Verfahrens stellt mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung keinen nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar (vgl. vorne E. 1.3).

#### **E. 1.6**

Nach der Rechtsprechung kann der nicht wieder gutzumachende Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG schliesslich darin liegen, dass eine Behörde durch einen Rückweisungsentscheid dazu gezwungen wird, einer von ihr als falsch erachteten Weisung Folge zu leisten ( BGE 144 IV 321 E. 2.3; Urteil 1B\_103/2019 vom 10. Januar 2020 E. 1, nicht publ. in: BGE 146 IV 145 ). Auch dies ist vorliegend zu verneinen. Die Vorinstanz weist die Sache zur Sachverhaltsabklärung und anschliessenden Neu Beurteilung an die Beschwerdeführerin zurück. Anweisungen betreffend den ersuchten Wechsel der amtlichen Verteidigung werden hingegen keine getroffen. Mithin wird die Beschwerdeführerin in ihrer Entscheidungsfindung nicht eingeschränkt.

#### **E. 2**

Die Beschwerde erweist sich aus den genannten Gründen als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat Rechtsanwalt A. \_\_\_\_\_ hingegen eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.